

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Gudensberg**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) in Verbindung mit § 1, 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gudensberg in ihrer Sitzung am 05.09.2024 folgende Gebühren-Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines; Geltungsbereich**

- (1) Für die Benutzung der Unterkünfte gemäß der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Gudensberg in der Fassung vom 05.09.2024 erhebt die Stadt Gudensberg Benutzungsgebühren nach den folgenden Bestimmungen.
- (2) Unterkünfte sind Wohnungen, die sich im Eigentum der Stadt Gudensberg befinden und für die Unterbringung obdachloser Personen vorgehalten werden.
- (3) Die Gebühren für die Nutzung der Unterkünfte nach § 2 der Obdachlosensatzung werden je Quadratmeter Wohnfläche je Monat festgesetzt.
- (4) Diese Satzung gilt für alle Personen, die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Gudensberg in Anspruch nehmen.

### **§ 2**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Gebührenpflichtig ist jede Person, die eine durch die Stadt Gudensberg zur Verfügung gestellte Obdachlosenunterkunft bezieht.
- (2) Sind Familien oder eheähnliche Gemeinschaften untergebracht, so haften für die Gebühren alle in der jeweiligen Obdachlosenunterkunft untergebrachten, voll geschäftsfähigen Personen, gesamtschuldnerisch. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der Aufnahme in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Beendigung der Nutzung.

### **§ 3**

#### **Gebührensätze**

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Benutzung der zugewiesenen Obdachlosenunterkunft betragen je Quadratmeter Wohnfläche monatlich 4,00 €.
- (2) Die Nebenkosten betragen pauschal 150 € pro Monat für eine Person.

- (3) Für jede weitere in der Unterkunft lebende Person erhöhen sich die Nebenkosten um 50 € pro Monat.
- (4) Je nach Verbrauch kann die Stadt Gudensberg die Pauschale im Einzelfall erhöhen oder senken.

#### **§ 4 Stromkosten für Unterkünfte**

Versorgungsanträge für Strom sind von den Benutzern direkt bei den Versorgungsbetrieben zu stellen. Die vom Versorgungsbetrieb dem Benutzer in Rechnung gestellten Kosten hat dieser selbst zu tragen.

#### **§ 5 Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren sind monatlich zum 01. des jeweiligen Monats zu entrichten. Sie sind mit Fälligkeit an die Stadtkasse unter Angabe der Unterkunft zu zahlen.
- (2) Für Nutzungszeiten, die nicht einen vollen Monat betragen, wird für jeden Tag der Gebührenpflicht ein Dreißigstel der Monatsgebühr berechnet.
- (3) Bei kurzfristiger Nutzung von weniger als einem Monat ist die Gebühr bei Aufnahme in die Unterkunft fällig.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/den hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gudensberg, den 10.09.2024

Der Magistrat der Stadt Gudensberg

(Unterschrift)  
Sina Massow  
Bürgermeisterin

Dienstsigelabdruck

Öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 18.09.2024 im Chattengau Kurier.